

Amtliche Bekanntmachung der Gemeinde Süderholz

Gemäß § 44 Abs. 4 Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) darf die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach § 2 KV M-V Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen einwerben und annehmen oder an Dritte vermitteln, die sich an der Erfüllung von Aufgaben § 2 KV M-V beteiligen.

Über die Einnahme ist jährlich ein Bericht zu erstellen, in welchem die Geber, die Zuwendungen und die Zweckbestimmungen angegeben sind.

Der Bericht für das Haushaltsjahr 2016 liegt in der Zeit vom 26.04.2017-12.05.2017 zu folgenden Zeiten zur Einsichtnahme in der Gemeindeverwaltung, Zimmer 15, öffentlich aus:

Montag:	13:00 – 17 :00 Uhr
Dienstag:	08:00 – 12:00 Uhr 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag:	08:00 – 12:00 Uhr

Süderholz, 25.04.2017


A. Benkert

